

**3. Landesherrliche Verordnung,**  
die Erhebung der Forder- und Schließgebühren bei den Handwerks-  
Linnungen betreffend.

**Wir Heinrich der Zwanzigste** von Gottes Gnaden, älterer Linie  
souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,  
Rrannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein zc. zc. zc.

fügen hiermit zu wissen:

Obwohl bei den HandwerksLinnungen theils auf Grund artikelmäßiger Bestimmungen, theils herkommengemäß — nur in dem Fall, wenn außer der Quartalsversammlung ein Gefelle das Meisterrecht erlerbt oder ein Lehrling ausgedingt oder Losgesprochen wird, von denselben für das Zusammenfordern der Handwerksversammlung und das Schließen der Innungsliste eine Abgabe unter den Namen Forder- und Schließgebühren zu erheben ist; so ist gleichwohl bei manchen Innungen seit längerer Zeit diese Abgabe auch in dem Falle, wenn die Meisterrechtsertheilung, bezüglich des Aufdingen und Lossprechens auf der Quartalsversammlung stattfindet, mißbräuchlich in Anspruch gebracht und erhoben worden.

Nachdem Uns Solches von Unserer Regierung in Folge der aus Veranlassung einer darüber angebrachten Beschwerde angestellten Erörterungen unterthänigst vorgegetragen worden, so haben Wir, um derartigen ferneren Mißbräuchen zu begegnen, Folgendes zu verordnen uns bewogen gefunden:

Die sogenannten Forder- und Schließgebühren dürfen nur bei denjenigen Innungen, welchen die Erhebung derselben artikelmäßig oder herkömmlich zusteht, und nur in dem Falle, wenn das Meisterrecht außer der Quartalsversammlung gewonnen wird, beziehungsweise das Aufdingen und Losprechen stattfindet, in Anspruch gebracht und erhoben werden.

Im Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung verfällt der Obermeister der betreffenden Innung, oder wer sonst an dessen Stelle die unerlaubte Gebühr in Anspruch gebracht und erhoben hat, in eine — im Wiederholungsfalle zu verdoppelnde — Geldstrafe von fünf bis zu zehn Thalern zu Unserer betreffenden Kassa, bei Wiederholung in eine entsprechende Gefängnißstrafe, und ist außerdem der Betrag der unrechtmäßig geforderten Gebühr dem Einzahler aus der Innungskasse zu erstatten.

Eine Zurückforderung der bis zum Erlaß gegenwärtiger Verordnung bei den resp. Innungen eingezahlten Forder- und Schließgebühren beim Meisterwerten, bezüglich Aufdingen und Losprechen auf der Quartalsversammlung soll jedoch nicht stattfinden.

Zu dessen Uekund haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserem größeren Regierungssiegel bedrucken lassen.

Gegeben Greiz, den 3. Januar 1853.

(L. S.)

**Heinrich XX.**

D 10.